

Nur in elektronischer Form versandt

Sekretariat der Eidg.
Bankenkommission
Börsen und Märkte
Herren Franz Stirnimann und
Dr. Marcel Livio Aellen
Postfach
3001 Bern

Ref. 2007-11-01/229

Basel, 16. Januar 2008
ebk korrespondenz 2008_marktverhaltensregeln HTS

Die Eidg. Bankenkommission (EBK) gibt das Rundschreiben „Aufsichtsregeln zum Marktverhalten“ (Marktverhaltensregeln) in die Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Stirnimann
sehr geehrter Herr Dr. Aellen

Mit Schreiben vom 12. November 2007 laden Sie interessierte Kreise ein, zum Rundschreiben-Entwurf „Aufsichtsregeln zum Marktverhalten“ (Marktverhaltensregeln) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Vorab danken möchten wir für die gewährte Fristverlängerung.

Zustimmung zum vorliegenden Entwurf

Einleitend halten wir fest, dass wir den vorliegenden Entwurf als massive Verbesserung gegenüber der ersten Version von Ende 2003 betrachten und die Vorlage begrüßen. Damit wird dem berechtigten Anliegen nach mehr Rechtssicherheit Rechnung getragen. Der Verzicht auf viele Detailregelungen, die „principle based“-ausgestattete Regulierung durch den Rundschreibenentwurf sowie der darin vorgesehene angemessene Stellenwert der Selbstregulierung finden unsere Zustimmung.

Zweck des Rundschreibens ist die Festlegung von Aufsichtsregeln zum Marktverhalten, von Anweisungen zur Vermeidung von Marktmissbrauch sowie die Darstellung von sog. „Safe Harbours“. Vor diesem Hintergrund beziehen sich unsere einzigen Bemerkungen auf den vorgesehenen Geltungsbereich.

Generelle Unterstellung der Bewilligungsträger nach KAG zu weitgehend

Der Geltungsbereich scheint uns zu umfassend formuliert, weil damit alle Bewilligungsträger gemäss KAG dem Rundschreiben unterstellt werden sollen. Damit entstehen aber heikle Überschneidungen zwischen der bestehenden Regulierung und der Selbstregulierung zum KAG. Zudem macht bei gewissen Bewilligungsträgern eine Unterstellung unter „Effekthändlerbestimmungen“ gar keinen Sinn (z.B. Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen und Vertriebsträger). Die Funktion des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen ist eine rein administrative, die keinerlei Bezug zum Effektenhandel hat. Es ist nicht einzusehen, wie diese und auch Vertriebsträger wegen ihrer völlig anders gearteten Tätigkeit überhaupt gegen die neuen EBK-Bestimmungen verstossen könnten. Da das KAG für die unterschiedlichen Kategorien von Bewilligungsträgern unterschiedliche, abgestimmte Regeln enthält, müsste ein Einbezug der Bewilligungsträger nach KAG auch spezifisch begründet werden können. So darf z.B. eine Fondsleitung keine Effektenhandelsgeschäfte tätigen. Fondsleitungen und SICAV sollten höchstens dann unterstellt sein, wenn sie das Asset Management nicht an einen externen Asset Manager delegiert haben.

Interpretationsunklarheit bei Rzn. 4 und 5

Gemäss Rz 4 gilt das Rundschreiben für alle nach dem Börsengesetz regulierten Effekthändler sowie grundsätzlich für die dem Bankengesetz und dem Kollektivanlagengesetz (KAG) unterstellten Institute. Diese umfassende Unterstellung für alle nach dem KAG unterstellten Institute wird durch den Begriff „grundsätzlich“ in Rz 5 insofern relativiert, als Vertreter und Bewilligungsträger nach dem KAG bei Effektingeschäften für eigene Rechnung die Regeln der Ziff. III bis VI zu beachten haben.

Wir verstehen Rzn 4 und 5 so, dass die Bewilligungsträger nach dem KAG grundsätzlich nur dann dem Rundschreiben unterstehen, wenn sie Effektingeschäfte für eigene Rechnung tätigen. In diesem Fall haben sie die Regeln der Ziff. III bis VI zu beachten.

Vorschlag der SFA

Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Formulierung von Rz. 4 beliebt machen:

Das Rundschreiben gilt für alle nach dem Börsengesetz regulierten Effekthändler sowie grundsätzlich für die dem Bankengesetz und dem Kollektivanlagengesetz unterstellten Institute sowie für Fondsleitungen, SICAV und SICAF im Sinne des Kollektivanlagengesetzes, sofern diese die Verwaltung des Vermögens nicht an einen externen Vermögensverwalter delegiert haben.	4
---	---

Wir danken Ihnen im Namen der schweizerischen Fondswirtschaft im voraus für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SWISS FUNDS ASSOCIATION SFA



Dr. M. Den Otter



H. Tschäni